

5. Pflichtübungsfall

Die *Wiener Morgenzeitung GmbH* bringt beim zuständigen Gericht eine Klage gegen die *Druckfrisch GmbH & Co KG* ein. In ihrer Klageschrift bringt sie vor, dass die beklagte *Druckfrisch GmbH & Co KG* in ihrer Morgenausgabe vom 29.3.2016 am Titelblatt mit der Schlagzeile geworben hatte, „als Erste ein Interview mit dem Skiläufer *Walter Wadl* nach seinem folgenschweren Sturz [zu] veröffentlichen“. In Wahrheit hätten jedoch auch andere Medien – unter anderem die *Wiener Morgenzeitung* – zu diesem Zeitpunkt bereits Interviews mit dem Sportler geführt und veröffentlicht. Die falsche Information in der *Druckfrisch* habe bei der *Wiener Morgenzeitung* einen Schaden in der Höhe von € 6.500,- bewirkt. Die *Wiener Morgenzeitung* begehrt in ihrer Klage demnach

1) die Feststellung, dass der Schaden in der Höhe von € 6.500,- von der *Druckfrisch GmbH & Co KG* rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde;
2) die beklagte Partei zu verurteilen die Behauptung, einen tatsächlich nicht bestehenden zeitlichen Vorsprung bei der Veröffentlichung ihrer periodischen Druckwerke zu haben, zu unterlassen.

- a) *Ist es grundsätzlich zulässig, einen Feststellungs- und einen Unterlassungsanspruch in einer Klage geltend zu machen?*
- b) *Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit der beiden Klagebegehren? Verfahrensrechtliche Folge?*

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung erlässt der Richter ein Urteil. Demnach „hat es die beklagte Partei im geschäftlichen Verkehr beim Vertrieb periodischer Druckwerke, insbesondere der Tageszeitung *Druckfrisch*, zu unterlassen, einen nicht zutreffenden zeitlichen Vorsprung ihrer redaktionellen Berichterstattung zu behaupten und/oder zu verbreiten“.

Wenige Monate nach Rechtskraft der Entscheidung findet sich in der *Druckfrisch* folgende Schlagzeile: „Exklusiv-Umfrage: Braucht der Flughafen Wien nach Meinung der ÖsterreicherInnen eine dritte Landepiste?“

Die *Wiener Morgenzeitung GmbH* beantragt umgehend Bewilligung der Exekution gegen die *Druckfrisch GmbH & Co KG*, da diese ihrer Meinung nach gegen das rechtskräftige Unterlassungsurteil verstoßen habe. Die Umfrage der *Druckfrisch* wäre keinesfalls „exklusiv“, da auch die *Wiener Morgenzeitung* am selben Tag eine derartige Umfrage veröffentlicht hatte.

- c) *Welche Möglichkeit(en) gibt es, aus einem Unterlassungsurteil Exekution zu führen?*

Die *Druckfrisch GmbH & Co KG* möchte sich gegen die Exekutionsführung zur Wehr setzen. Nach ihrer Meinung hat sie nicht gegen den Titel verstoßen. Da sie die Umfrage bereits am Abend zuvor in ihrer Abendkolportage veröffentlicht hatte, wäre sie diesmal tatsächlich exklusiv die Erste mit der Veröffentlichung gewesen.

- d) *Welche Möglichkeit(en) steht/en der Druckfrisch GmbH & Co KG offen, ihr Vorbringen im Exekutionsverfahren geltend zu machen?*

Variante: Die *Druckfrisch* bestreitet nicht, die Umfrage am selben Tag wie die *Wiener Morgenzeitung* veröffentlicht zu haben. Allerdings bringt sie vor, keinen Titelverstoß begangen zu haben, da das Wort „exklusiv“ nicht zwangsläufig bedeute, „als Erste“ ein (Umfrage-)ergebnis zu veröffentlichen. Vielmehr macht das Wort lediglich darauf aufmerksam, dass diese Umfrage vom beauftragten Meinungsforschungsinstitut ausschließlich („exklusiv“) für die *Druckfrisch* durchgeführt worden war.

Die Behauptung einer „exklusiven“ Berichterstattung beinhaltet somit nicht die Behauptung eines zeitlichen Vorsprungs, ein Titelverstoß liege daher nicht vor.

- e) *Welche Möglichkeit(en) steht/en der Druckfrisch GmbH & Co KG offen, ihr Vorbringen im Exekutionsverfahren geltend zu machen?*

Zur Vorbereitung: Bitte informieren Sie sich im Besonderen über die **Klage** (vgl. *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁸ Rz 520 ff; *Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*³ Rz 497 ff) sowie das **Exekutionsverfahren**, insb die **Unterlassungsexekution** und die **Rechtsbehelfe im Exekutionsrecht** (Rekurs, exekutionsrechtliche Klagen) (*Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht*⁵ Rz 90 ff, 193 ff, 442 ff; *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*³ 147 ff, 161 ff, 270 ff).